OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652538/2/WP

Datum:
Linz, 28. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des I J, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 19. August 2022, GZ: 2-VA-22/162634, betreffend Nichterteilung der Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen nach dem FSG, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 19. August 2022, GZ: 2-VA-22/162634, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (bB, belangte Behörde) vom Juni 2021 (Datum teilweise unlesbar), GZ: FE-615/20, PAD/20/01602778/002/VW, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A, B, C1, C und F bis zum Ablauf des 9. Juni 2022 befristet [Bescheid, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. In weiterer Folge unterzog sich der Bf mehrmals einer Entnahme einer Haarprobe und ergaben die jeweils durchgeführten Haaranalysen folgende Werte (Datum bezieht sich jeweils auf die Probenahme): 1.9.2021: EtG 28 (moderater Alkoholkonsum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum), 9.11.2021: EtG 49 (übermäßiger Alkoholkonsum), 16.3.2022: EtG 27 (moderater Alkoholkonsum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum), 27.4.2022: EtG 53 (übermäßiger Alkoholkonsum) [Gutachten der Forensisch-Toxikologischen Labor BetriebsgmbH, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Im Gutachten vom 18. August 2022 kommt der Amtsarzt der bB zum Ergebnis, der Bf sei gesundheitlich „nicht geeignet für 6 Monate“. Begründend wird unter Hinweis auf (die oben genannten) Haaranalyseergebnisse ausgeführt, der Bf sei „aus verkehrsmedizinischer Sicht […] daher für die Dauer von 6 Monaten nicht geeignet Kfz der Gr. 1 + 2 zu Lenken. Innerhalb der 6 Monate ist die Alkoholfreiheit mittels 2x iger Haaranalyse nachzuweisen.Vor neuerlicher Antragstellung ist eine VPU und ein Gutachten FA Psych. im Sinne der FSG-GV erforderlich“ [amtsärztliches Gutachten, ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 19. August 2022 wies die bB den (nicht im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden) Antrag des Bf vom 6. Mai 2022 auf Erteilung (Verlängerung) der Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen als unbegründet ab. Begründend gibt die bB lediglich den Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens wieder [Bescheid, ON7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Gegen diesen Bescheid wendet sich gegenständliche Beschwerde. Begründend wird unter Hinweis auf § 14 FSG-GV ausgeführt, die bB habe den maßgeblichen Sachverhalt im Hinblick auf ein konkretes Krankheitsbild nicht ermittelt, insbesondere keine fachärztliche Stellungnahme eingeholt. Zudem sei weder der Amtsarzt noch die bB auf die Angaben des Bf im Fragebogen, die CDT-Werte vom 26. Februar und 7. Mai 2021, sowie auf die psychiatrische Stellungnahme der Dr. F-W im Zuge des Verfahrens zur (erstmaligen) Befristung der

Lenkberechtigung (siehe oben, Punkt 1.1.; die genannten Unterlagen liegen nicht im verwaltungsbehördlichen Akt auf) eingegangen.

2. Mit Schreiben vom 14. September 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. September 2022 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Gemäß Abs 2 par cit ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind.

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs 1 und Abs 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht

der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

2.2. Die vorliegenden Befunde (Haaranalysen) lassen beim Bf einen regelmäßigen, teilweise übermäßigen Genuss von Alkohol erkennen und stand dieser Alkoholkonsum offenbar in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges (siehe dazu das Entzugsverfahren). Vor diesem Hintergrund steht ein gehäufter Alkoholmissbrauch im Raum, auch eine Abhängigkeit kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Für diese Fälle verlangt § 14 Abs 5 FSG-GV jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung. Diese hat die bB jedoch bisher nicht eingeholt. Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

2.3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.3.2. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die bB die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Amtsarzt (und damit auch die bB) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

2.3.3. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und

Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der bB beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der bB und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.5.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil